

## **Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten auf dem Friedhof Bovenau**

Gemäß § 12 Absatz 7 der Friedhofssatzung für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg betriebenen Friedhof in Bovenau in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Belegungs- und Gestaltungsplan für Grabstätten auf dem vorgenannten Friedhof durch Beschlussfassung in dem für den Friedhof Bovenau bestehenden Friedhofsausschuss und im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Rendsburg festgelegt.

Auf dieser Grundlage haben der Friedhofsausschuss am 26.08. 2025 und danach der Kirchengemeinderat am 24.09. 2025 die nachstehenden Regelungen in Ergänzung zu den Bestimmungen in den §§ 12 ff, dabei insbesondere in den §§ 21 bis 27 der Friedhofssatzung beschlossen.

### **I. Regelungen zur Belegung des Friedhofs**

1. Um die immer größer werdenden Freiflächen auf den Friedhöfen nachhaltig gestalten zu können, werden bestimmte Felder nicht mehr neu mit Grabstätten belegt. Dieses gilt für die Felder K, L, M und N; dort erfolgen also keine neuen Vergaben von Nutzungsrechten. Ebenfalls sollen keine neuen Belegungen im Bereich der Felder CA und CB sowie im Bereich des Feldes F im Umfeld des Mausoleums erfolgen.

Auf den vorgenannten Feldern bzw. Teilflächen bleiben die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte sowie die Übertragung bestehender Nutzungsrechte auf Angehörige (§ 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

2. Für Urnengemeinschafts-Anlagen (Baum- und Naturbeisetzungen für 1 Urne oder für 2 Urnen, Bestattung im Themengarten) stehen Teilflächen im Bereich der Felder H und J (gerundete Form) und im Bereich des Feldes AU (Halbkreis an der westlichen Friedhofsgrenze) zur Verfügung.

3. Im Bereich des Feldes AU stehen Urnenreihengrabstätten im Rasen mit Namensplatte zur Verfügung.

4. Bei entsprechender Anpassung des Gebühren-Satzungsrechtes können im Feld CC Urnen im Rasen mit Stele beigesetzt werden

## II. Ergänzende Gestaltungsregelungen für die gemäß der Friedhofssatzung möglichen Grabstätten:

1. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sind für die berechtigte Person die für den Bereich der jeweiligen Grabstätte getroffenen Regelungen maßgeblich.

2. Das Einfassen der Grabstätte ist nur mit Natursteinkanten zulässig. Bei einer Einfassung mit einer lebenden Hecke ist für deren Pflege die nutzungsberechtigte Person zuständig. Dabei ist § 23 Absatz 2 der Friedhofssatzung zu beachten. Urnengemeinschafts-Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung eingefasst.

3. Auf einer Grabstätte sind Trittplatten nur aus Naturstein-Materialien zulässig. Ganzflächige Grababdeckungen sind nicht zulässig. Großflächige Grababdeckungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Es ist nicht zulässig, die Grabstätte mit Split und Kies anstelle einer Bepflanzung zu bedecken. Dieses gilt insbesondere auch für die Bedeckung einer Grabstelle mit Schotter.

Erwünscht sind handwerklich bearbeitete Grabsteine.

Da Gießkannen und Harken auf den Friedhöfen zur Verfügung stehen, ist solches Zubehör nicht hinter dem Grabstein abzulegen.

4. Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten in Rasenlage

a) Grabstätten mit bestehendem Nutzungsrecht, die sich in den Feldern befinden, die bei Neuvergabe als Rasengräber vergeben werden, können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Rasen gelegt werden. Sie unterliegen damit den Regelungen für Rasengräber. - Die höheren Gebühren (Differenz vom Normalgrab zum Rasengrab) sind von der nutzungsberechtigten Person nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

b) Bei Grabstätten in Vollrasen ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabstätte spätestens 6 Monate nach der Beisetzung mit einem liegenden Grabmal aus Naturstein in der Größe von maximal 40 cm x 50 cm zu belegen bzw. bei einer Urnengrabstätte in einer Größe von 30 cm x 40 cm. Das liegende Grabmal muss eine Mindeststärke von 12 cm haben.

Auf dem Grabmal ist der Name der verstorbenen Person anzugeben; Geburts- und Sterbedaten können hinzugefügt werden.

Da die Grabstätten in Vollrasen zusammen eine einheitliche Fläche darstellen, sind Blumenschmuck, Gestecke, Grabvasen oder Blumentöpfe in diesem Bereich nicht erlaubt.

c) Soweit es sich nicht um eine Grabstätte in Vollrasen handelt, gilt Folgendes: Für das Grabmal und die Bepflanzung steht in der Gesamtbreite der Grabstätte ein Pflanzstreifen zwischen 80 cm und 100 cm zur Verfügung. Für die Anlage

und Pflege dieses Streifens ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Einfassung der Pflanzfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine weitere Einfassung einschließlich einer Hecke ist unzulässig. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten dürfen, zulässig.

d) Bei Reihengrabstätten mit Pflanzstreifen in Rasenlage, die für Einzelgräber vorgesehen sind, kann bei der Errichtung des Grabmals zwischen liegenden Grabmalen mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und sockellosen Stelen mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden.

5. Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte werden von der Friedhofsträgerin angelegt und gepflegt. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Grabstätte mit einer Grabplatte von 30 cm Höhe und 40 cm Breite zu versehen, die den Namen der verstorbenen Person angibt. Geburts- und Sterbedaten können hinzugefügt werden.

Zu jeder Grabstätte gehört ein Grabmal. Die Kosten für das Grabmal rechnet die nutzungsberechtigte Person mit der jeweiligen Steinmetz-Firma direkt ab. Veränderungen der Gesamtanlage auf den vorgenannten Feldern sind nicht zulässig.

Mit Ablauf der Nutzungszeit gehen die Grabplatten nach entsprechender Bekanntgabe an die nutzungsberechtigte Person entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über. Diese übernimmt auch die Entsorgung der Grabplatten.

6. Urnenwahlgrabstätten:

In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich. Für die Dauerbepflanzung sind nur schwach wachsende Gehölze und Stauden, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten dürfen, zugelassen.

Beim Grabmal kann zwischen einem Kissenstein mit einer Ansichtsfläche bis 0,20 qm und einer Stele mit einer Ansichtsfläche bis 0,25 qm gewählt werden. Die Anlage und Pflege des Rasens und die Hinterpflanzung wird von der Friedhofsverwaltung wahrgenommen.

7. Bei Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal und Grabfeldunterhaltung können in einer Grabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Veränderungen der Gesamtanlage auf den vorgenannten Feldern durch die Nutzungsberechtigten sind nicht zulässig.

8. Bei Urnen im Rasen mit gemeinsamer Stele werden von der Friedhofsträgerin die Stele errichtet und die jeweiligen Namensplatten mit den Angaben zu der verstorbenen Person in einheitlicher Gestaltung angebracht.

Im abgegrenzten Bereich um die Stele herum können Blumen bzw. Gestecke abgelegt werden. Dieses ist auf der umliegenden Rasenfläche nicht zulässig. Mit Ablauf der Ruhezeit können die jeweiligen Namensplatten nach entsprechender Bekanntgabe von der Friedhofsträgerin entschädigungslos von der Stele abgenommen werden.

9. Natur- und Baumgrabstätten (einschließlich Themengräber) werden von der Friedhofsträgerin angelegt und gepflegt.

Die nutzungsberechtigte Person kann die Grabstätte mit einem Grabstein mit den Abmessungen bis zu 40 cm x 50 cm versehen, auf dem die Namen der verstorbenen Person angegeben werden; Geburts- oder Sterbedaten können mit angegeben werden..

An jeder Grabstätte dürfen bis zu zwei Vasen (keine Gestecke, Pflanzschalen, Blumentöpfe) aufgestellt werden.

**III.** Ein Übersichtsplan für den Friedhof mit näheren Angaben ist als Anlage beigelegt.

#### **IV.** Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Dieser Belegungs- und Gestaltungsplan tritt am 01.10. 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Belegungs- und Gestaltungsplanes tritt der bisherige Belegungs- und Gestaltungsplan vom 01.01.2012 außer Kraft.

2. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Grabstätten gelten die neuen Regelungen ab dem Zeitpunkt einer Neubelegung oder einer umfassenden Veränderung der bisherigen Gestaltung der belegten Grabstätte.

Rendsburg, den 25.9.2025.....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg  
- Der Kirchengemeinderat -



Anlage - gemäß III.